

# § 223 SGB V Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung

Bundesrecht

---

## Erster Abschnitt – Beiträge -> Erster Titel – Aufbringung der Mittel

**Titel:** Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)  
Gesetzliche Krankenversicherung  
**Amtliche Abkürzung:** SGB V  
**Normtyp:** Gesetz

**Normgeber:** Bund  
**Gliederungs-Nr.:** 860-5

### § 223 SGB V – Beitragspflicht, beitragspflichtige Einnahmen, Beitragsbemessungsgrenze

(1) Die Beiträge sind für jeden Kalendertag der Mitgliedschaft zu zahlen, soweit dieses Buch nichts Abweichendes bestimmt.

(2) <sup>1</sup>Die Beiträge werden nach den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder bemessen. <sup>2</sup>Für die Berechnung ist die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig und das Jahr zu dreihundertsechzig Tagen anzusetzen.

(3) <sup>1</sup>Beitragspflichtige Einnahmen sind bis zu einem Betrag von einem Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 für den Kalendertag zu berücksichtigen (Beitragsbemessungsgrenze <sup>(1)</sup>). <sup>2</sup>Einnahmen, die diesen Betrag übersteigen, bleiben außer Ansatz, soweit dieses Buch nichts Abweichendes bestimmt.